

Freitag, 14. Mai 1948.

Schweizerisch-jugoslawische Verhandlungen
betr. schweizerisches, durch jugoslawische
Verstaatlichungs-, Konfiskations- und an-
dere Massnahmen beeinträchtigtetes Eigentum.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. Mai 1948.

I.

Am 20. Februar 1948 beschloss der schweizerische Bundesrat, mit der jugoslawischen Regierung zum Zwecke der Festsetzung einer globalen Entschädigungssumme für die durch die Verstaatlichungsmassnahmen und andern Zugriffe auf schweizerisches Eigentum beeinträchtigten schweizerischen Interessen anfangs März des laufenden Jahres Verhandlungen aufzunehmen.

Die schweizerische Delegation - Minister R. Hohl und Legationsrat W. Hofer - traf am 2. März in Belgrad ein. Die Verhandlungen führten am 17. April zur Unterzeichnung eines Legitimationsprotokolls mit vier Listen sowie eines Verhandlungsprotokolls, in dem der Gang der Verhandlungen und die besondern Verhandlungsrichtlinien niedergelegt sind. Auf diese Protokolle wird weiter unten näher einzutreten sein.

II.

Die beiden Delegationen (die jugoslawische Delegation stand unter dem Vorsitz von Minister Milan Bartos vom jugoslawischen Aussenministerium, dem je ein Vertreter dieses Ministeriums sowie der Justiz-, Finanz- und Aussenhandelsministerien und des jugoslawischen Amtes für Aus-

- 2 -

landsguthaben beigegeben waren) kamen überein, die Verhandlungen in verschiedenen Etappen zu führen. Eine erste Phase hatte der Klarstellung, d.h. der Legitimierung der schweizerischen Interessen zu dienen. Eine zweite Etappe wurde zur Festsetzung der globalen Entschädigungssumme vorgesehen, währenddem eine dritte, spätere Phase zur Regelung des Transfers der Entschädigung in Aussicht genommen worden ist.

In die Verhandlungen wurde einbezogen die im Schlussprotokoll zum schweizerisch-jugoslawischen Abkommen über den Warenverkehr vom 21. September 1946 erwähnte Frage des mit den schweizerischen Finanzforderungen gegen in Jugoslawien domizilierte Schuldner zusammenhängenden Zahlungsdienstes. Es war damals vereinbart worden, spätestens am 1. April 1948 besondere Besprechungen aufzunehmen. Auch die im Verhandlungsprotokoll vom 21. September 1946 über die Wirtschaftsverhandlungen angeführte öffentliche Schuld der jugoslawischen Regierung war, soweit es sich um die Schadloshaltung der schweizerischen Gläubiger handelte, Gegenstand der Verhandlungen.

III.

Bei der Legitimierung der schweizerischen Interessen ging es darum, jeden einzelnen Fall zu überprüfen. Dabei zeigte es sich, dass die jugoslawische Delegation ausserordentlich gut dokumentiert war. Ihre Einwendungen verschiedener Art führten, soweit sie nicht schon auf Grund der schweizerischerseits sorgfältig getroffenen Verhandlungsvorbereitungen widerlegt werden konnten, zu umfangreichen Abklärungen seitens der schweizerischen Delegation, die zu diesem Zwecke in ständiger telegraphischer oder telephonischer Verbindung mit dem Eidgenössischen Politischen Departement stand. Ferner erwies sich die Beiziehung zweier Experten als notwendig. Diese Weiterungen bewirkten eine unvorhergesehene Ausdehnung der ersten Verhandlungsphase, die indessen mit der Bereinigung beinahe aller Differenzen vorläufig beendet werden konnte.

Noch während der Legitimierungsbesprechungen wurde die zweite Phase der Festsetzung einer Entschädigung in Angriff genommen. Sie bot insofern Schwierigkeiten, als die jugoslawische Regierung schon vor den Verhandlungen der Meinung war, es könne eine Vergütung nur im Rahmen und in engem Zusammenhang der Zahlungs- und Transfermöglichkeiten und eines besondern Entgegenkommens der Schweiz auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet (Kredit) vorgenommen werden. Noch kurz vor der Aufnahme der Verhandlungen ist von Seiten des Leiters des Fünfjahresplanes in Belgrad, Herrn

- 3 -

Minister Kidrič, dem schweizerischen Gesandten in Belgrad gegenüber auf diese Seite der Angelegenheit hingewiesen worden. Trotzdem gelang es aber, die jugoslawische Delegation dafür zu gewinnen, auf die Frage der Entschädigung wenigstens einzutreten. Die schweizerische Delegation überreichte ihr am 12. April 1948 eine detaillierte Liste der schweizerischen Ansprüche in jedem Einzelfall; die einzelnen Forderungsbeträge ergaben eine Totalsumme von ungefähr 220 Millionen Schweizerfranken. Die schweizerische Delegation war sich bewusst, dass eine Lösung auf dieser Basis nicht herbeigeführt werden könnte, dass vielmehr bei der Festsetzung einer globalen Entschädigungssumme bedeutende Konzessionen gemacht werden müssten. Die jugoslawische Delegation wurde denn auch nicht im Unklaren gelassen, dass die in der angeführten Liste enthaltenen Summen die Forderungen der einzelnen Interessenten darstellen und als Ausgangspunkt für die weiteren Diskussionen und die endgültige Festlegung der Globalsumme durch die beiden Regierungen zu betrachten seien.

Diese endgültige Festsetzung der Entschädigung, die einige Tage vor Beendigung der Verhandlungen durchaus noch im Bereiche der Möglichkeit lag, wurde durch die Stellungnahme des jugoslawischen Ministerrates am 15. April 1948 vereitelt. Dieser gelangt nämlich - und zwar wohl vor allem unter dem Einfluss von Minister Kidrič - zur Auffassung, die jugoslawische Regierung könne zu der Fixierung der Globalentschädigungssumme erst Hand bieten, wenn sie über die Möglichkeiten der Zahlung und Transferrierung im Klaren sei. Zu diesen Möglichkeiten zählte sie die allfällige Verwendung des jugoslawischen Anteils aus dem Liquidationserlös der deutschen Guthaben in der Schweiz gemäss Washingtonerabkommen sowie die Benützung von Guthaben in Spanien, Portugal und Argentinien und ferner auch die Ausweitung des jugoslawisch-schweizerischen Wirtschaftsverkehrs mit Einschluss eines allenfalls von Seiten der Schweiz zu gewährenden Finanz- oder Warenkredites. Bevor die im Benehmen mit den zuständigen schweizerischen Behörden gerade im Gange befindlichen Abklärungen über die Realisierung dieser Möglichkeiten durchgeführt seien - Herr Minister Zellweger war auf Wunsch der jugoslawischen Behörden zu diesem Zwecke nach der Schweiz gereist - könne jugoslawischerseits auf die endgültige Festsetzung der Entschädigungsvergütung nicht eingetreten werden. Obschon die schweizerische Delegation mit allem Nachdruck darauf hinwies, dass nach ihrer Auffassung die Bestimmung der Entschädigungssumme nicht mit den Zahlungs- oder Transfermöglichkeiten zusammenhänge, letztere vielmehr gesondert überprüft werden müssten, war eine Ueberbrückung

- 4 -

der Gegensätze nicht mehr möglich. Die Verhandlungen wurden deshalb vorläufig unterbrochen, nicht ohne dass auf besonderen Wunsch des jugoslawischen Aussenministers hin von der jugoslawischen Delegation und anlässlich der Abreise der schweizerischen Delegation durch einen Vertreter des Protokolls des jugoslawischen Aussenministeriums wiederholt die Hoffnung und bestimmte Erwartung der baldigen Herbeiführung einer endgültigen Lösung ausgedrückt worden war.

IV.

-5-

Das am 17. April 1948 unterzeichnete Legitimationsprotokoll (Protocole no 1), das mit vier Listen diesem Antrag beiliegt, bezieht sich auf folgende vier Kategorien von schweizerischen Interessen:

1. industrielle, vollumfänglich oder in bedeutendem Mass in schweizerischem Eigentum stehende Unternehmungen;
2. schweizerische industrielle Beteiligungen kleineren Umfangs;
3. nicht industrielles Eigentum;
4. finanzielle Forderungen, die irgendwie durch Nationalisierungs- und andere staatliche Expropriationsmassnahmen beeinträchtigt wurden.

Die vor den 9. Mai 1945 zurückgehenden Warenforderungen fallen, auch wenn sie irgendwie durch staatliche Massnahmen berührt werden, nicht unter die in Ziffer 4 erwähnten Ansprüche. Sie werden nach dem am 21. September 1946 anlässlich der schweizerisch-jugoslawischen Wirtschaftsverhandlungen unterzeichneten Liquidationsprotokoll behandelt werden.

Das Legitimationsprotokoll, das übrigens kein Präjudiz für die Festlegung der Entschädigung schafft, kann, nachdem die Verhandlungen nicht zum Abschluss gelangten, noch ergänzt werden. Ist indessen einmal eine Entschädigungssumme festgesetzt, so werden grundsätzlich weitere Legitimierungen schweizerischer Eigentumsinteressen nicht mehr erfolgen können. Vorbehalten bleiben die nach Abschluss der Verhandlungen allenfalls von Jugoslawien ergriffenen neuen Massnahmen.

-2-

-8-

Aus dem Verhandlungsprotokoll vom 17. April 1948
(Kopie mit der darin erwähnten schweizerischen Liste der Entschädigungsforderungen und Abschriften der am 12., 17., 22., 24. und 31. März sowie 10., 12. und 13. April 1948

- 5 -

zwischen der schweizerischen und jugoslawischen Delegation gewechselten Briefe liegen dem Antrag bei) ergibt sich unter anderem, dass die jugoslawische Delegation das Recht der schweizerischen Regierung auf die Ausrichtung einer Entschädigung ausdrücklich anerkannt hat. Ferner sind darin die oben unter Ziffer III angeführten schweizerischen und jugoslawischen Auffassungen über die Festsetzung einer globalen Entschädigung niedergelegt worden.

Das Legitimationsprotokoll und der angeführte Briefwechsel bilden einen integrierenden Bestandteil des Verhandlungsprotokolls.

Im Briefwechsel wurde unter anderem schweizerischerseits festgehalten, dass die äussere öffentliche Schuld der jugoslawischen Regierung der Schweiz gegenüber allenfalls durch eine einmalige Zahlung (Rückkauf) getilgt werden könnte und dass schweizerischerseits grosser Wert auf eine entsprechende schweizerisch-jugoslawische Regelung gelegt würde. Die jugoslawische Delegation hat dazu im Auftrage ihrer Regierung die nämlichen Vorbehalte gemacht, wie sie das Verhandlungsprotokoll vom 21. September 1946 enthält, d.h. sie wies darauf hin, dass die äussere Verschuldung nur auf internationalem Boden geregelt werden könne und dass den schweizerischen Gläubigern die Meistbegünstigung nach wie vor zugesichert bleibe.

Die innere jugoslawische Staatsschuld wird durch eine Konversion erfolgen, welcher die Schweiz auf diplomatischem Wege schon vor den Verhandlungen zugestimmt hat.

Die besonders mit den Finanzschulden zusammenhängenden Transferfragen werden später zu regeln sein.

V.

Die Weiterführung der vorläufig ausgesetzten Verhandlungen wird im Rahmen der im Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1948 enthaltenen Instruktionen zu erfolgen haben. Eine besondere Ermächtigung und neue Weisungen an die schweizerische Delegation erübrigen sich vorläufig. Wann diese Verhandlungen wieder einsetzen, ist zurzeit nicht bestimmt. Der schweizerische Gesandte in Belgrad ist ersucht worden festzustellen, welche Reaktion die schweizerischerseits auf diplomatischem Wege erfolgte Ablehnung der Zahlungsverwendung der in Abschnitt III/Abs. 3 erwähnten Guthaben sowie die Aussichtslosigkeit einer Kreditbewilligung seitens der Schweiz bei den jugoslawischen Behörden hervorriefen und ob allenfalls demnächst mit einem jugoslawischen Vorschlag für

- 6 -

eine Globalsumme gerechnet werden könne. Die Antwort steht noch aus.

Es wird im übrigen die weitere Entwicklung der Angelegenheit in enger Fühlungnahme mit der Handelsabteilung und dem Delegierten für Handelsverträge mit den Oststaaten zu verfolgen sein. Dieser beabsichtigt, sich in der nächsten Zeit nach Belgrad zu begeben, um gewisse Besprechungen über die weitere Gestaltung des schweizerisch-jugoslawischen Wirtschaftsverkehrs einzuleiten.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

Vom vorstehenden Bericht über die schweizerisch-jugoslawischen Verhandlungen vom 4. März bis 17. April 1948 betreffend die durch jugoslawische Gesetzeserlasse und verschiedene Massnahmen beeinträchtigten schweizerischen Vermögensinteressen in Jugoslawien wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug zum Vollzug an das Politische Departement (18 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (4 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser